

An den  
Deutschen Bundestag  
Ausschuss für Gesundheit  
11011 Berlin

**Prof. Dr. Bernd Werse**

Geschäftsführender Direktor  
Institut für Suchtforschung  
Nibelungenplatz 1  
60313 Frankfurt am Main

Tel. +49 (0)69 1533-2617  
E-Mail: bernd.werse@fb4.fra-uas.de  
Gebäude 2 / Raum 328  
Datum: 10. Oktober 2024

[www.frankfurt-university.de](http://www.frankfurt-university.de)

**Stellungnahme zur Ausschusssitzung zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Neue-  
psychoaktive-Stoffe-Gesetzes (BT-Drucksache: 21/1504)**

Sehr geehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrte Mitglieder des Ausschusses für Gesundheit,

grundsätzlich – nicht nur in meiner Funktion als Sprecher des prohibitionskritischen Netzwerkes Schildower Kreis e.V. – lehne ich pauschale Verbote bestimmter psychoaktiver Substanzen ab und bin der Meinung, dass es für alle Drogen – in unterschiedlicher Abstufung – eine legale Regulierung geben sollte. Eine derartige Regelung würde der öffentlichen Gesundheit mehr zugutekommen als neue Verbote, wie sie im hier zu diskutierenden Gesetzentwurf zur Debatte stehen. Dennoch gehe ich im Folgenden auf die konkreten Vorschläge im Gesetzentwurf ein und werde am Ende dieser Stellungnahme noch auf das m.E. massiv unterforschte Problem der unfreiwilligen Drogengabe (oft unter den Schlagworten „KO-Tropfen“ oder auch „Spiking“ diskutiert) eingehen, da dies vermutlich einer der Gründe für einen Teil der beabsichtigten Gesetzesänderung ist und diese Problematik meiner Ansicht nach eine gänzlich andere Herangehensweise verdient.

Zunächst sei erwähnt, dass ich die Verwendung des NpSG für die beabsichtigte Gesetzesänderung für sinnvoller halte als eine etwaige Unterstellung der fraglichen Substanzen (bzw. bestimmter Zubereitungen) unter das BtMG, da sich somit die Kriminalisierung von Konsumierenden in Grenzen hält. Auch begrüße ich es ausdrücklich, dass es nach mehreren Jahren der flächendeckenden Verbreitung von großen Lachgas-Behältern endlich eine Regulierung geben soll, die erstmals Jugendschutz für diese Substanz gewährleistet. Abgesehen von der Jugendschutzfrage kehrt man so de facto zur Situation zurück, die es vor der Verbreitung dieser Behälter gab: wer weiterhin Lachgas als Freizeitdroge konsumieren möchte, muss wieder auf die weiterhin legal erhältlichen Kapseln für Sahnespender zurückgreifen. In der jährlichen Schulbefragung des Frankfurter Monitoring-Systems Drogentrends konnte bis Mitte der 2010er Jahre unter 15- bis 18-Jährigen eine weitgehend konstante Lebenszeitprävalenz von 5-8% und gleichzeitig sehr

niedrige Werte von zumeist unter 1% für aktuellen Konsum dokumentiert werden<sup>1</sup> – d.h., es gab zwar stets einen gewissen Anteil der Jugendlichen, die Lachgas probierten, aber nur äußerst wenige, die regelmäßig konsumierten und damit ihre Gesundheit gefährdeten. Erst mit der Verbreitung der 0,6l- bis 2l-Flaschen seit Beginn der 2020er Jahre stieg nicht nur die Konsumerfahrung auf 17% im Jahr 2022, sondern auch die 30-Tages-Prävalenz auf 6%. Dieser Trend ist aktuell bereits wieder rückläufig und es ist anzunehmen, dass sich dies mit der Gesetzesänderung fortsetzen wird. Dennoch wäre es wünschenswert, wenn die Verfügbarkeit der Substanz nicht über den Umweg des „Missbrauchs“ von eigentlich für andere Zwecke vorgesehenen Darreichungsformen, sondern mit einer klaren Regulierung für erwachsene Nutzerinnen und Nutzer gewährleistet würde, etwa indem bei für den Konsum vorgesehenen Gebinden eine Apothekenpflicht mit Pflichtaufklärung und deutlichen Warnhinweisen eingeführt würde und zudem eine Pfandpflicht inklusive Ökosteuer für die Flaschen eingeführt würde. Zudem sollten aufmerksamkeitsheischende Produktgestaltung sowie jegliche Werbung verboten werden.

Auch für GBL und BDO wäre es wünschenswert, eine ähnliche legale Regulierung mit strengeren Auflagen einzuführen: ebenfalls mit Apothekenpflicht, Pflichtaufklärung und Werbeverbot sowie erweiterten Warnhinweisen und Sicherungsmaßnahmen. De facto würden bei der geplanten Gesetzesänderung Zubereitungen mit dem Verdünnungsfaktor 5 weiterhin verfügbar bleiben, allerdings nicht in konsumierbarer Form – zu erwägen wäre, eine solche Verdünnungs-Regelung auch auf konsumierbare Zubereitungen anzuwenden.

GBL (bzw. GHB-Analoga) sind im Vergleich zu Lachgas als riskanter einzuschätzen, da sie ein hohes Abhängigkeits- und Überdosisrisiko aufweisen und außerdem immer wieder als „Vergewaltigungsdroge“ bzw. „KO-Tropfen“ diskutiert werden. Auf letzteres werde ich im letzten Abschnitt näher eingehen, aber zunächst sei kurz darauf verwiesen, dass vermutlich der weit überwiegende Teil der Anwendung von GBL als Droge in Form von freiwilligem Konsum stattfindet, u.a. in Partyszenen oder der sogenannten „Chemsex“-Szene<sup>2</sup>. Hier könnte eine weitgehende Illegalisierung der Substanz zu einer erhöhten Versorgungsunsicherheit beitragen, was bei Menschen, die den Willen zum Konsum haben oder auch abhängig sind, zu höheren Risiken und Ausweichen auf möglicherweise noch riskantere Substanzen wie etwa Methamphetamin beitragen. Allerdings ist es wahrscheinlich, dass sich an der Versorgungssituation durch die Gesetzesänderung ohnehin wenig ändert, da sich deutsche Firmen bereits jetzt weitgehend an die Selbstverpflichtung halten, potenziell konsumfähiges GBL nur an Geschäftskunden abzugeben<sup>3</sup> – einschlägige

---

<sup>1</sup> Werse, B., Müller, D., Martens, J. & Friedrichs, D. (2024): MoSyD Jahresbericht 2023. Frankfurt a.M.: Goethe-Universität/Centre for Drug Research & Frankfurt University of Applied Sciences/Institut für Suchtforschung.

<sup>2</sup> Werse et al. 2024, a.a.O.; Maxwell, S., Shahmanesh, M., & Gafos, M. (2019). Chemsex behaviours among men who have sex with men: A systematic review of the literature. *The International journal on drug policy*, 63, 74–89.

<sup>3</sup> Siehe z.B. [https://www.subolab.de/gamma-butyrolacton-gbl-butyro-1-4-lacton-oxalan-2-on-99-gewerbepflichtig-002-004-004-002-007-001-00000/?srsltid=AfmBOopDKjVGKtdcyHq1OV-degq8BL-OhGOSlBvCEZH\\_-Ey2PGL8cPMs](https://www.subolab.de/gamma-butyrolacton-gbl-butyro-1-4-lacton-oxalan-2-on-99-gewerbepflichtig-002-004-004-002-007-001-00000/?srsltid=AfmBOopDKjVGKtdcyHq1OV-degq8BL-OhGOSlBvCEZH_-Ey2PGL8cPMs)

Onlineshops geben keinen Standort an und sind vermutlich in der Regel im Ausland ansässig<sup>4</sup>. Ich erwarte daher, dass mit der NpSG-Änderung lediglich eine zusätzliche Kriminalisierung für die Konsumierenden verbunden wäre.

Im Zusammenhang mit den geplanten Änderungen für GBL/BDO sei an dieser Stelle näher auf das Phänomen „KO-Tropfen“ eingegangen. Bereits der Begriff ist problematisch, da er suggeriert, dass Fälle, in denen Personen unwissend psychoaktive Substanzen verabreicht bekommen, stets eine Bewusstlosigkeit der betreffenden Person beinhalte, was gerade bei perfiden Täterstrategien, bei denen auch (!) GBL zum Einsatz kommen kann, eher nicht der Fall sein dürfte, sondern eher eine gezielte Berausung, die noch das Wegführen der ‚gespikten‘ Person ermöglicht. GBL ist indes nur eine von vielen Substanzen, die verwendet werden kann; die relativ leicht aus dem medizinischen Bereich erhältlichen Benzodiazepine etwa dürften für Täter mit Absicht der Ausübung (sexueller) Gewalt z.B. ‚nützlicher‘ sein, da auch das Gedächtnis des Opfers stark beeinträchtigt wird. Eine Untersuchung aus Frankreich, wo entsprechende Fälle u.a. infolge des bekannten Falles von Gisèle Pelicot systematisch dokumentiert werden, ergab sogar, dass GBL nur in etwa einem Zehntel der Fälle zum Einsatz kommt und neben Benzodiazepinen z.B. auch stimulierend bzw. enthemmend wirkende Drogen wie MDMA oder Kokain häufiger verwendet werden<sup>5</sup>.

Zudem ist zu betonen, dass die unfreiwillige Verabreichung von Drogen zwecks Ausübung sexueller Gewalt nur eine Erscheinungsform des Phänomens „Spiking“ ist. Anekdotische Berichte, journalistische Recherchen und Resultate aus internationalen Befragungen<sup>6</sup> legen nahe, dass sich die Bandbreite u.a. von „Scherzen“ unter Bekannten über das außer der Berausung folgende „Spiken“ Unbekannter in der Öffentlichkeit bis hin zu einzelnen oder auch systematischen Fällen von sexueller Gewalt („chemische Unterwerfung“), wie sie auch für Deutschland dokumentiert wurden<sup>7</sup>, reichen können. Gleichzeitig ist das Phänomen wegen der häufig ohnehin involvierten Berausung bzw. Alkoholisierung sowie der kurzen Nachweisbarkeit relevanter Substanzen mit vielen Unsicherheiten belegt<sup>8</sup>. Es gibt Anzeichen, dass sich ‚Spiking‘-Fälle seit einiger Zeit gehäuft haben und es liegt die Vermutung nahe, dass sich zumindest in bestimmten Umfeldern Hemmungen reduziert haben, derartige Akte, die juristisch immer als gefährliche

---

<sup>4</sup> Z.B. <https://gblonlinekaufen.com/ghb-kaufen/>

<sup>5</sup> <https://ansm.sante.fr/uploads/2024/09/06/20240906-soumission-chimique-2022-plaquette.pdf>

<sup>6</sup> U.a. <https://www.spiegel.de/panorama/k-o-tropfen-ich-war-ausgeliefert-ohne-zu-wissen-woher-es-kommt-a-15e3ed47-fd51-4110-88e9-230595c3c943> und Davies, E. L., Piatkowski, T., Frankovitch, A., Puljević, C., Barratt, M. J., Ferris, J. A., & Winstock, A. R. (2024). Exploring Experiences of Drink and Needle Spiking Incidents Among Global Drug Survey Respondents from 22 Countries. *Journal of Drug Issues*, 55(4), 672-687; Werse et al. 2024, a.a.O.

<sup>7</sup> „Das Vergewaltiger-Netzwerk auf Telegram“; <https://www.youtube.com/watch?v=GLrzyOLJUtK>

<sup>8</sup> Burgess, A., Donovan, P., & Moore, S. E. H. (2009). Embodying uncertainty? Understanding heightened risk perception of drink 'spiking.' *British Journal of Criminology*, 49(6), 848–862; Bendau, A., Michnevich, T., Petzold, M. B., Piest, A., Schmolke, R., Jakobson, D., Ahrend, K., Reitz, T., Roediger, L., & Betzler, F. (2023). Spiking Versus Speculation? Perceived Prevalence, Probability, and Fear of Drink and Needle Spiking. *Journal of Drug Issues*, 55(1), 89-103.

10.10.2025

Seite 4

Körperverletzung einzuschätzen sind, zu begehen. Forschung zu dem Thema ist indes bislang rar gesät. Um die gezielte Aufklärung von potenziellen Opfern (jenseits von pauschalen Warnungen vor „etwas ins Getränk mischen“ im Club-Kontext) wie auch potenziellen Tätern und die Möglichkeiten, solche Fälle schnell und niedrigschwellig aufzuklären, zu verbessern, wäre verstärkte Grundlagenforschung dringend vonnöten. Dadurch würde (potenziellen) Opfern weitaus besser geholfen als durch die im Gesetzentwurf geplante Kriminalisierung einer der vielen für entsprechende Fälle einsetzbaren Substanzen, die im Hinblick auf die Verbreitung ebendieser vermutlich weitgehend wirkungslos bliebe.

Mit freundlichen Grüßen

